

Satzung

(vom 01.06.2012, geänderte Fassung vom 16.03.2022)

Bürgerbusverein Wengern e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürgerbusverein Wengern". Er hat seinen Sitz in der Stadt Wetter(Ruhr).

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz "e.V." führen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der Bevölkerung insbesondere für Kinder und Jugendliche, ältere Menschen und Behinderte und die Ergänzung und Förderung des öffentlichen Nahverkehrs in Wetter (Ruhr) vornehmlich für Kinder, Jugendliche, Senioren und Behinderte sowie die Sensibilisierung der Jugend und der älteren Menschen für den ÖPNV.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

1. Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projekts "Bürgerbus" auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien überwiegend in den Ortsteilen Wengern und Esborn der Stadt Wetter (Ruhr) für die örtliche(n) Inhaber(in) und Betriebsführer(in) im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linien
2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen
3. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit
4. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung
5. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen sowie Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen und der Stadt Wetter
6. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Fahrerinnen und Fahrer

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der/Die Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft wird in 3 Gruppen unterschieden:
 1. Vollmitglieder
 2. ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer
 3. Fördermitglieder

Vollmitglieder und ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer sind aktive Vereinsmitglieder und haben volles Stimmrecht. Fördermitglieder haben bei Mitgliederversammlungen ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtliche Fahrer entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bzw. die Ablehnung des Fahrereinsatzes müssen mit Begründung ins Protokoll aufgenommen werden.

- (3) Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer/in eingesetzt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet und mindestens 2 Jahre aktuelle Fahrpraxis haben. Sie müssen über die erforderlichen Fahrerlaubnisse nach der Fahrerlaubnisverordnung (mindestens Fahrerlaubnis für Personenbeförderung in einem PKW im Linienverkehr) verfügen. Die Einzelheiten sind durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Diese Fahrerlaubnis kann, soweit nicht vorhanden, zu Beginn der Tätigkeit erworben werden. Alle Kosten, die mit dem Erwerb der Fahrerlaubnis zusammenhängen, trägt der Bürgerbusverein.
- (4) Der Status als ehrenamtlicher Fahrer setzt einen gewissen Mindesteinsatz als Fahrer voraus. Über die Anzahl der zu leistenden Stunden entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Fahrdienstleiter. Scheidet ein Mitglied als Fahrer/in aus, kann er/sie als Voll- oder Fördermitglied dem Verein weiter angehören. Sollte der Dienst als ehrenamtliche/r Fahrer/in trotz Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen nicht aufgenommen werden bzw. in den ersten zwei Jahren nach Erteilen der Fahrerlaubnis ohne zwingenden Grund eingestellt werden, und hat der Verein die Kosten für Untersuchungen, Umschreibungen etc. übernommen, sind diese Kosten dem Verein zu erstatten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann aus dem

Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
- b) vereinsschädigendes Verhalten
- c) die Nichtentrichtung von Beiträgen über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss, mit Begründung, spätestens 14 Tage nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 5 Beiträge und Zuwendungen

- (1) Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die eventuelle Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Soweit Mitglieder im Auftrag des Vereins tätig werden, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Vorstand ist der geschäftsführende Ausschuss des Vereins. Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in.

Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB wird durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n wahrgenommen.

Dem erweiterten Vorstand gehören mindestens an:
- der/die Fahrdienstleiter/in.

Es können bis zu drei weitere Beisitzer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Beisitzer gehören dem erweiterten Vorstand an. Den Beisitzern werden bestimmte Aufgaben zugeordnet, die diese auszufüllen haben. Einzelheiten hierzu bestimmt die Mitgliederversammlung vor der Berufung von Beisitzern.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss, es sei denn, dass es sich um Geschäfte des § 26 BGB handelt.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Soweit Fragen des Busbetriebes betroffen sind, sind diese im Benehmen mit dem Verkehrsunternehmen und der Stadt Wetter zu treffen. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung von Kosten. Bei notwendigen Dienstreisen gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

Der geschäftsführende Vorstand ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Bei wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorsitzende rechtzeitig zu informieren.

Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich. Bei Bedarf kann er Ausschüsse bilden.

- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen des Vereins wählen.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und von dem zu bestellenden Protokollführer unterzeichnet werden muss.

- (7) Der Vorstand kann zu einer Sitzung Vertreter des Verkehrsunternehmens oder anderen Institutionen sowie andere Berater hinzuziehen.
- (8) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (9) Mitglieder des Vorstandes haften für einen in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (10) Der Verein ist verpflichtet, für die Mitglieder des Vorstandes eine Vermögensschadenshaftpflicht abzuschließen.
- (11) Für die ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer wird eine Haftpflichtversicherung in geeigneter Form abgeschlossen. Sie sind darüber hinaus über die zuständige Berufsgenossenschaft zu versichern.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. den Jahresbericht des Vorstandes,
 2. den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Wahl des Vorstandes,
 5. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 6. die Änderung der Satzung,
 7. die Auflösung des Vereins,
 8. den Einspruch eines Mitgliedes gemäß § 4.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Die Einladung über elektronische Medien ist zulässig. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag/die Wahl als abgelehnt.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (5) Ein vom Vorstand zu bestellender Protokollführer fertigt eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung an, die von ihm und dem Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn dieses mindestens 30 % der Mitglieder vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Zwei Mitglieder des Vereins werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung als Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl wird einer der beiden Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist frühestens vier Jahre nach der letztmaligen Ausübung dieses Amtes möglich.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen unter der Auflage an die Stadt/Gemeinde, dass die Stadt Wetter (Ruhr) dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, sofern es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins benötigt wird.

Wetter-Wengern, 16.03.2022